

Kindesmord als tragische Handlung

I.

Die Absicht dieses Aufsatzes ist es, den stofflichen Rahmen einer vier- bis fünfstündigen Unterrichtseinheit abzustecken, deren Ziel es sein soll, an einem geschichtlichen Beispiel die soziale Funktion einer literarischen Form, der des Trauerspiels, und einer ästhetischen Kategorie, der des Tragischen, zu demonstrieren. Der Text, auf den sich unser Vorschlag bezieht, ist Heinrich Leopold Wagners Trauerspiel ‚Die Kindermörderin‘. Dieser Text soll also nicht als Dokument für eine sozial- oder rechtsgeschichtliche Betrachtung des Kindesmords behandelt werden, sondern als Dokument einer literarischen Darstellungsweise und einer ästhetischen Interpretationsweise des Kindesmords. Obwohl zunächst auch von den sozialen Voraussetzungen und den strafrechtlichen Folgen dieses Verbrechens zu sprechen sein wird, ist unser Thema die sozialgeschichtliche Analyse einer Darstellungs- und Vermittlungsweise.

Es ist nur eine triviale Wahrheit, daß schon das bloße Aussagen dessen, was der Fall ist, gar nichts Beiläufiges, sondern etwas von dem Faktischen, auf das Bezug genommen wird, qualitativ Verschiedenes ist. Erst recht gilt dies für das Sprechen über soziale Verhaltensweisen und Handlungen; im Sprechen wird ihnen eine Bedeutung, eine Interpretation beigelegt, die sie zuvor nicht notwendig schon hatten, die sie vielleicht ohne dies niemals erhalten hätten. Dieses Sprechen bleibt den Verhaltensweisen und Handlungen nicht äußerlich; es gibt ihnen eine andere soziale Qualität und muß deswegen auch selbst in seiner sozialen Funktion beachtet und analysiert werden.

Jede sprachliche Darstellung steht zu dem, worauf sie sich — insofern sie überhaupt etwas abbildet — bezieht, in einem funktionalen Verhältnis. Dies gilt auch und ganz besonders für die Formen literarischer Kommunikation. Wie durch sie dem Abgebildeten Bedeutungen und Interpretationen verliehen werden, das sind zunächst literarische, aber gerade in dieser Eigenschaft zugleich — möglicherweise sehr relevante — sozialgeschichtliche Vorgänge.

Um einen solchen Vorgang geht es im folgenden: um die Thematisierung des Kindesmords in der Form des Trauerspiels und um die damit bezweckte und auch tatsächlich wesentlich geförderte gesellschaftliche Interpretation des Kindesmords als einer tragischen Handlung. Kindesmord kam ja zu allen Zeiten vor; als konstitutives Handlungselement eines Trauerspiels tritt er — jedenfalls in einem hier gemeinten und noch zu erläuternden strafrechtlichen Sinn — zuerst in Wagners Drama hervor. Erst mit ihm wurde Kindesmord — für mehr als ein Jahrhundert — zum Paradigma der Tragödie. Welches sind die sozialgeschichtlichen Bedingungen dafür, daß er es werden konnte; welches sind die Wirkungen davon, daß er es wurde?

Die sozialgeschichtliche Funktion dieses literaturgeschichtlichen Vorgangs soll zu-

³⁰ „Aber Werther ist doch das Meisterstück eines Genies.“ — „Allerdings.“ — „Warum ziehen Sie dann gegen den zu Felde?“ . . . — „Wenn Tischbein mir einen schönen Teufel an die Wand malte, so würd' ich denken: ‚der Teufel ist meisterhaft, aber warum wählte der Mann einen Teufel?‘“ — „[. . .] Soll der Dichter lauter vollkommene Gegenstände schildern?“ — „Nein, aber er muß dem Teufel kein Cherubs-Gesicht geben, daß ich versucht werde, ihn anzubeten.“ . . . Aus der Vorrede zu P. Henslers Werther-Schauspiel ‚Lorenz Konau‘, Altona 1776.

³¹ Blumenthal, Anm. 28, S. 73 f.

³² Blumenthal, Anm. 28, S. 55.

³³ Zitiert wird nach der Ausgabe von H. Fischer-Lamberg: ‚Der junge Goethe‘, Bd. IV, 1968.

³⁴ Blumenthal, Anm. 28, S. 51.

³⁵ Blumenthal, Anm. 28, S. 103.

³⁶ Brief an Zelter vom 3. Dez. 1812, zitiert nach Gräf, H.: Goethe über seine Dichtungen, 1. Teil, 2. Bd. Darmstadt 1968, S. 604.

³⁷ Dichtung und Wahrheit, 3. Teil, Buch 13.

³⁸ Tellenbach, H.: Gestalten der Melancholie. In: Jahrbuch für Psychologie. Psychotherapie und medizinische Anthropologie VII. 1960. S. 11.

³⁹ Tellenbach, Anm. 38, S. 12.

⁴⁰ Tellenbach, Anm. 38, S. 14.

⁴¹ Blumenthal, Anm. 28, S. 50.

⁴² Bodmer hatte von dem Gerücht gehört, daß Goethe im ‚Werther‘ den Fall Jerusalem historisch getreu dargestellt habe.

⁴³ Blumenthal, Anm. 28, S. 91 f.

⁴⁴ Vgl. dazu Foucault, Anm. 14.

⁴⁵ Scherpe, Anm. 1, S. 76.

⁴⁶ Scherpe, Anm. 1, S. 105 f.

gleich in der Absicht erörtert werden, an diesem Paradigma generalisierbare Einsichten in die Struktur und Funktion der Gattung 'Trauerspiel' und der (über künstlerische Darstellungen hinaus relevanten) ästhetischen Kategorie des 'Tragischen' zu gewinnen. Dazu wäre es wünschenswert gewesen, auch den Funktionswandel des tragischen Paradigmas 'Kindesmord' im 19. und 20. Jh. und im Zusammenhang damit Probleme der Gattungsgeschichte des Trauerspiels zu behandeln. Wir müssen uns hier jedoch auf die Anfänge beschränken und können Aspekte der späteren Entwicklung nur andeuten.¹²

II.

Heutige Kriminalpsychologen unterscheiden drei verschiedene Formen von Kindstötungsdelikten: die Tötung aufgrund psychotischer Störungen der Mutter nach der Geburt, den Mord aufgrund von sexuellen Besitzwünschen und Eifersucht gegen den sexuellen Partner (sog. Medea-Mord), den Kindesmord aus Besorgtheit um die Zukunft des Opfers.⁷ Strafrechtsgeschichtlich gesehen bezeichnet der Terminus „Kindesmord“ (infanticidium) seit dem 16. Jh. dagegen nicht jeden Mord an eigenen Kindern; vielmehr gehören zum Kindesmord — ohne Rücksicht auf die Motive — bestimmte Tatbestandsmerkmale, die ihn vom Verwandtenmord (parricidium) unterscheiden. Das im 19. Jh. in autoritativer Geltung stehende ‚Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts‘ von Joh. Anselm Feuerbach⁸ definiert:

„Kindesmord (infanticidium) ist die von einer Mutter, nach vorgängiger Verheimlichung der Schwangerschaft, an ihrem neugeborenen, lebensfähigen, unehelichen Kinde begangene Tötung.“

Zum Delikt gehören demnach folgende Tatbestandsmerkmale:

1. außereheliche Zeugung und Geburt des Kindes,
 2. das Leben des Kindes nach der Geburt,
 3. die Fähigkeit des Kindes zum Fortleben,
 4. eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter gegenüber dem Kinde, welche
 5. während oder kurz nach der Geburt erfolgt,
 6. die Verheimlichung der Schwangerschaft als Kriterium der Vorsätzlichkeit.
- Feuerbach erklärt die Sonderbehandlung dieses Delikts gegenüber dem Verwandtenmord damit, daß es in der Regel eine mildere Bestrafung verdiene wegen der besonderen psychischen Umstände der Mutter während der Geburt, wegen besonderer Motive, die sich aus ihrer Unehelichkeit ergeben und wegen der verbreiteten Vorstellung von dem Neugeborenen als einem noch unselbständigen Wesen.⁴ Er steht damit in einer Auslegungstradition der zu seiner Zeit noch immer rechtsverbindlichen Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (Carolina), die zwar den Kindesmord vom sonstigen Verwandtenmord unterschied, aber ursprünglich auf die Unehelichkeit nicht eigens abhob. Letzteres lasen erst die Juristen des 17. Jh.s hinein. Die 'Strafmilderung' sah nun nach der Carolina freilich so aus, daß sie von der Strafe des Räderns absah und stattdessen bestimmte:

„Item wellichs weip Jr kindt, das leben und glidmass empfangenn het, heimlicher bosshafftiger williger weise ertodet, Die werdenn gewonlich lebendig begraben und gepfaelet. Aber darinnen Verzweiffelung zuverhuetten, Mogen dieselbigen vbellthaterin jnn wellichem gericht die bequemeheit dess wassers darzu vorhandenn ist, ertrenckt werden. Wa aber sollich vbel offft geschehe,

Wollen wir die gemelte gewonheit des vergrabens Vnnd pfalens umb merrer forcht willen, sollicher bosshafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die vbellthaterin mit gluenden Zangen gerissen werde, Alles nach Rat der Rechtverstandigen.“⁵

Die Carolina brachte bekanntlich in vielem, vor allem aber durch die prozeßrechtlichen Vorschriften und Einschränkungen bei der Anwendung der Folter eine Humanisierung des Strafrechts, zumindest im Sinne größerer Rechtssicherheit. Die 'qualifizierten' Todesarten des Pfählens und Säckens⁶, mit denen sie gleichwohl den Kindesmord bedrohte, wurden dagegen erst im 18. Jh. abgeschafft und durch die 'einfache' Hinrichtung mit dem Schwert ersetzt.

Die Schwere der Strafen erklärt sich aus zwei Faktoren: 1. aus der religiösen Auffassung, daß mit dem Kindesmord dem Opfer zugleich die Taufe versagt und damit das ewige Leben verwirkt wurde — eine Begründung, die in dem vergleichbaren französischen Edikt gegen Kindesmord von 1556 (1708 bestätigt) und noch im Theresianischen Strafrecht (1768) ausdrücklich angegeben war — und 2. aus dem Schutzbedürfnis der Familie als Rechtsinstitution, das sich auch in der scharfen Bedrohung der übrigen delicta carnis wie Ehebruch und Notzucht (Tod durchs Schwert), Homosexualität (Feuertod) und Kuppelei (Abschneiden der Ohren nebst Landesverweisung) niederschlug.

Verfahrenstechnisch war der Prozeß gegen Kindesmörderinnen durch den Umstand gekennzeichnet, daß die Abwesenheit von Zeugen regelmäßig mit dem Tatbestand verbunden war. Da aber das alte Prozeßrecht eine Verurteilung aufgrund von Indizien ausschloß und das Ziel des sog. Inquisitionsprozesses in der Herbeiführung des Geständnisses sah, wurde fast immer die Folter angewendet, wenn die Inquirierte — wahrheitsgemäß oder nicht — behauptete, sie habe ein totes Kind geboren. Die Carolina sah dies ausdrücklich vor. Der Überlegung, daß sich die Anwendung der Folter schon deswegen verbot, weil eine Aussage über Leben oder Tod des Kindes ihrer Natur nach kein Geständnis, sondern eine Zeugenaussage war, gab man erst zuende des 18. Jh.s Raum. Nach französischem Recht genügte die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft an sich schon zur Herstellung des Tatbestands. Im Falle der Maria Sophia Leypold, der Metzgerstochter aus der Vogtei Hagnau, war so Recht gesprochen worden. Sie hatte nach eigenen Angaben, im siebten Monat noch in Unkenntnis ihrer Schwangerschaft, ein totes Kind geboren, wurde gleichwohl 1775 zum Tod durch das Schwert verurteilt, 1776 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt und erst 1788 entlassen. Der Fall war der historische Anlaß zu Wagners Drama.

Über die Zahl der Fälle von Kindesmord sind für die Zeit vor dem 19. Jh. vergleichbare statistische Angaben nicht leicht erhältlich. Wie es scheint, erklärt die Häufigkeit des Delikts nicht ohne weiteres die ganz außerordentliche gesellschaftliche Bedeutung, die dem Kindesmord in allen einschlägigen Strafrechtslehrbüchern zugeschrieben wird. In den 80er Jahren des 18. Jh.s soll es in Preußen (bei 8 Mill. Einwohnern) jährlich durchschnittlich 50 Fälle gegeben haben.⁷ In den 30er Jahren des 19. Jh.s schwankte die Zahl der Untersuchungen (bei 12 Mill. Einw.) zwischen 51 und 154 jährlich⁸, 1840 kam es zu 36 Anklageerhebungen mit 6 Todesurteilen, 1841 zu 50 Anklagen mit 3 Todesurteilen.⁹ 1912 noch gab es im Deutschen Reich (62 Mill. Einw.) 139 Anklagen. Die Häufig-

keit der Fälle schwankt mit der allgemeinen wirtschaftlichen Situation, wie nicht anders zu erwarten.¹⁰ 90 % der Kindesmörderinnen sind ohne jedes eigene Vermögen; überdurchschnittlich viele sind Analphabeten. Zu den typischen Merkmalen der Kindsmörderin gehört ferner, daß sie annähernd 30 Jahre alt ist, sich als Tagelöhnerin oder Dienstmädchen verdingt, nicht in einer Großstadt lebt und bis zur Tatzeit nicht straffällig geworden ist.¹¹ Im Laufe des 19. Jh.s treffen diese Merkmale immer häufiger zu. Seit der Mitte des 19. Jh.s nimmt die Zahl der Fälle relativ und absolut ab, bei gleichzeitiger Zunahme der Fälle von Abtreibung. Dieser Wandel wird von der Kriminalistik auf die mit der Urbanisierung verbundene Wandlung der gesellschaftlichen Normen, weniger auf rechtspolitische und ökonomische Maßnahmen zurückgeführt. Dem entspricht, daß in Gesellschaften, in denen die außereheliche Geburt nicht pönalisiert oder sonstwie sozial diskriminiert ist, unabhängig von ihrer sonstigen sozial-ökonomischen Struktur, der Kindesmord nahezu unbekannt ist.¹²

Als Motiv für den Kindesmord wird denn auch in der strafrechtlichen und kriminalpädagogischen Literatur des 18. und 19. Jhs. stets vor allem die „Furcht vor Schande“ wegen der außerehelichen Beziehungen genannt. Diese „Schande“ war freilich nicht bloß eine Sache des sog. guten Rufes, sie hatte sehr massive, konkrete Formen, angefangen bei den Repressionen innerhalb der Familie und den Diskriminierungen in den kleingruppenhaften Sozialbeziehungen, über die Kirchenstrafen oder zumindest die Vorenthaltung kirchlicher Vorrechte für unbescholtene Mädchen, bis zu den im 18. Jh. noch drastischen juristischen Strafen, die bei „einfacher Unzucht“ von Dienstmädchen in Geldstrafen in Höhe eines Jahreslohnes bestanden, aber (zumal bei Zahlungsunfähigkeit) auch in Freiheitsstrafen oder Körperstrafen wie Auspeitschen, öffentliche Anprangerung, Bewerfen mit Kot etc. bestehen konnten. Zumeist aber verbergen sich hinter der Formel „Furcht vor Schande“ der Gerichtsakten elementare Existenzsorgen. Es ist die immergleiche Not: die Unmöglichkeit, die außerehelichen Beziehungen zu legalisieren, weil es rechtlich oder faktisch nicht möglich war, den Vater zu ermitteln, oder weil dieser sich einer Heirat entzog. Da ist vor allem das von der bäuerlichen und handwerklichen Hauswirtschaft erforderte und in Polizei-, Gesinde- und Gesellenordnungen geregelte Heiratsverbot für die der Hauswirtschaft angehörigen unfrei Arbeitenden, Lehrlinge, Gesellen (bis 1731), Dienstboten, nachgeborene Bauernsöhne, denen bei Fehlen „eigener vorteilhafter Wirtschaft“ (Preußische Gesindeordnung von 1794, § 147) eine Heiratsurlaubnis von ihren Herrschaften auch nicht erteilt werden durfte.¹³ Ferner das Heiratsverbot für Soldaten unterhalb des Majorsranges. Da ist vor allem die Angst vor der Auflösung des Dienstverhältnisses der unehelich Schwangeren, der drohende Verlust aller Subsistenzmittel, mancherorts drohende Landesverweisung. Dazu die Sorgen wegen der Zukunft des Kindes, der Mangel an Findelhäusern oder die erschreckend hohen Sterblichkeitsquoten in ihnen, schließlich der Rechtsstatus der Ehrlosigkeit (Infamie) für die unehelichen Kinder, der (nach der Reform der Infamiegesetze von 1731) das nur noch mit den Abdeckern geteilte Verbot „ehrlicher“ Gewerbe, also auch z. B. des Eintritts in eine Zunft zur Folge hatte.

Die Rechtsprechung hat in dieser materiellen Seite der Not der Kindesmörderinnen freilich keine Exkulpationsgründe, ja bis ins 19. Jh. hinein nicht einmal Strafmilderungsgründe gesehen, wie auch das im Anhang mitgeteilte Beispiel zeigt. Der heutige Leser ist geneigt, das Tragische dieser Fälle gerade in der hilflosen Verzweiflung, in

der Einsamkeit und Sprachlosigkeit der Verurteilten zu erblicken. Diese — gewissermaßen soziologisch bestimmte — Betrachtungsweise steht aber auch — zumindest bis zu G. Hauptmanns ‚Rose Bernd‘ — keineswegs im Vordergrund der dichterischen Bearbeitungen des Stoffes, Dienstpersonal war zum tragischen Helden nicht gemacht. Auch Wagners Drama ist — bei allem Realismus — keine soziologische Studie über das prosaische Elend der wirklichen Kindesmörderinnen. War es nicht tragisch genug?

III.

Fakten und Sachverhalten als solchen kommt offensichtlich das Prädikat „tragisch“ nicht zu. Auch Situationen, Handlungen und Handlungszusammenhänge werden tragisch erst dadurch, daß sie als tragisch interpretiert werden. Was aber heißt es, etwas als tragisch zu interpretieren?

Im 77. Stück der Hamburgischen Dramaturgie bestimmt Lessing die Tragödie als ein „Gedicht [. . .], welches Mitleid erregt“, und zwar nicht durch Erzählen, sondern durch die unmittelbare sinnliche „Nachahmung einer mitleidswürdigen Handlung“.¹⁴ Im 76. Stück setzt er sich mit dem Einwand auseinander, daß doch nicht alle Mitleid und Menschenliebe erregenden Handlungen tragisch genannt werden könnten, z. B. die Hinrichtung eines Verbrechers nicht. Die Gefühlsregungen, die beim Zuschauer einer Hinrichtung entstehen, beschreibt Lessing (mit den Worten Mendelssohns) so:

„Man arbeitet sich durch das Gewühl, man stellt sich auf die Zehen, man klettert die Dächer hinan, um die Züge des Todes sein Gesicht entstellen zu sehen. Sein Urteil ist gesprochen; sein Henker naht sich ihm; ein Augenblick wird sein Schicksal entscheiden. Wie sehnlich wünschen itzt aller Herzen, daß ihm verziehen würde! Ihm? dem Gegenstand ihres Abscheues, den sie einen Augenblick vorher selbst zum Tode verurteilt haben würden? [. . .]“

Diese sich bei jedem Menschen regende Menschenliebe, Philantropie, meint Lessing, sei in der Tat noch nicht mit dem tragischen Mitleid identisch. Es müsse noch die Furcht als das auf uns selbst bezogene Mitleid hinzukommen, um das Mitleid „lebhafter und stärker und anzüglicher“ zu machen. Erst das Bewußtsein des Zuschauers, daß er sich unter ähnlichen Umständen ein ähnliches Übel zuziehen würde, macht danach menschliches Leiden zum ästhetisch interessanten, tragischen Gegenstand, geeignet, das Mitleid und alle mitleidsähnlichen, philanthropischen Gefühle zu reinigen und in „tugendhafte Fertigkeiten“, will sagen ins gesellschaftlich angemessene Verhalten, zu überführen. Tragisch sind danach nur solche Handlungen, die „mitleidige Empfindungen“ so hervorrufen, daß sie „durch die Dazukunft einer wahrscheinlichen Furcht für uns selbst [zum] Affekt werden“. Als tragisch interpretiert wird ein Handlungszusammenhang nur von demjenigen, der die Bedingungen, Gründe und Motive seines Zustandekommens teilt und weiß, daß sie ihm selbst nicht fremd sind. Das Leiden einer Kindesmörderin, die doch eine Verbrecherin ist, als tragisch zu interpretieren, würde also — Lessing zufolge — nichts weniger als die Zumutung an den Zuschauer bedeuten, sich auch selbst in die Bedingungen, Gründe und Motive ihres Verbrechens verwickelt zu sehen.

Doch ist es wahr, daß bei der Hinrichtung eines Verbrechers alle Herzen wünschen, ihm werde verziehen? Wie, wenn diesem Wunsche nachgegeben würde? Ist die Erregung des Mitleids nicht eine Wirkung, die den Genuß am Leiden eines anderen keines-

wegs ausschließt, ihn geradezu voraussetzt? 1780, schon unter dem Eindruck von Wagners Drama, veranstaltete ein Mannheimer Regierungsrat ein Preisausschreiben zu der Frage: „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?“ Unter den preisgekrönten Einsendungen befand sich auch die des Kammerrats Klippstein aus Darmstadt. Sie verfiel die Meinung, der Kindesmord lasse sich nur durch eine wirksame Abschreckung bekämpfen. Die gewöhnliche Hinrichtung taue dazu nicht. Statt dessen wird vorgeschlagen:

„Nach gefälltem Urteil würde die Mörderin eine Woche vor der Hinrichtung mit Schauer erweckenden Solennitäten durch alle Gassen des Orts, worinnen die Tat vorgefallen, geführt. Das Bild des Ermordeten würde voraus getragen, auch das Mordinstrument, die Mörderin folgte in einem weißen mit Blut bespritzten Gewande in Begleitung der Wache und Gefolge der Schulkinder, die ein wohlgewähltes Bußlied sängen. Die Hinrichtung selbst aber geschähe einige Zeit hernach vor der Wohnung der Täterin. Auf diese Weise würde das Schreckliche der Tat den Gemütern tief eingepägt, und der Unglücklichen dennoch die letzte Tage und Stunden ihres Lebens Land das Verbrechen mit denen Veranlassungen auf eine schickliche Art vorgetragen, und darüber eine gut ausgearbeitete Warnungsrede gehalten; ingleichen würde auch ein ähnlicher Aufsatz in allen Schulen abgelesen. In dem Kirchspiel, worinnen dieser Fall sich ereignet hätte, würde derselbe Vortrag und Ermahnung auf demselben Sonntag noch etwa fünf Jahre lang wiederholt. — So wäre die Strafe, wenn die Verbrecherin besonders boshaft und auch anderer ähnlicher Verbrechen fähig erscheint. Sonst träte eine Ermäßigung der Strafe ein. Die Täterin müßte sich dann zu allen den tragischen Aufzügen bequemen, auch die Todesangst ausstehen, dann nach erhaltener Gnade zeitweilig im Gefängnis bewahrt werden. Dadurch aber würde sie nicht für immer den Augen der Welt entzogen, nein! jährlich den nächsten Sonntag nach der begangenen Tat würde sie dem Volke vor der Kirchthür in einem besonderen Gewande, einen Strick um den Hals und Fackeln in den Händen vorgestellt, auch den Tag darauf zur Warnung der Jugend in den Schulen eingeführt. . . . Die Strafe wäre vielleicht härter als der Tod, aber auch wirkungsvoller und eben deswegen vorzüglicher.“¹⁵

Auf den ersten Blick scheinen sich Klippsteins „tragische Aufzüge“ von Lessings „mit-leiderregendem Gedicht“ vollständig zu unterscheiden. Aber täuschen wir uns nicht; auch hier ist in Ausdrücken Anteilnehmenden Bedauerns von der Unglücklichen, ist von Buße, Rettung und Gnade die Rede. Dies hindert aber nicht die lustvolle Imagination des Leidens. Das Verlangen nach dem genußvoll-grausam dargestellten Schrecken resultiert keineswegs aus der nüchternen Sachlichkeit einer strafrechtlichen Erwägung; im Gegenteil: der Vernichtungswille enthält eine masochistische Komponente. Hinter der ästhetischen Darstellung des Schreckens, bei welcher die Heldin nur als sprachloses Opfer vorkommt, verbirgt sich das uneingestandene Verlangen nach einer Selbstreinigung.

Schiller, der nachdrücklich betont hat, daß das Leben eines Verbrechers nicht weniger tragisch ergötzend sein könne als das Leiden eines Tugendhaften, hat die Ambivalenz der Erfahrung des Tragischen gekannt. Tragische Rührung sei geradezu „die gemischte Empfindung des Leidens und der Lust an dem Leiden“. Freilich verlegt er beides in ein Nacheinander, insofern erst die Reue, Selbstverdammung und Verzweiflung den Verbrecher zum tragisch rührenden Fall machen, weil erst durch sie die Vorstellung eines nicht zu hintergehenden Gefühls für Recht und Unrecht und damit die Vorstellung einer „höheren Zweckmäßigkeit“ erzeugt werde.¹⁶

Im Anschluß an Nietzsche hat W. Benjamin den Versuch unternommen, den Begriff des Tragischen von den in der klassischen deutschen Ästhetik mit ihm verbundenen Aspekten der (transzendenten oder geschichtsimmanenten) Auflösung, Überwindung und Versöhnung zu trennen.¹⁷ Das barocke und klassische Trauerspiel wird unter Verzicht auf die Kategorie des Tragischen bestimmt, diese vielmehr ausschließlich der griechischen Tragödie vorbehalten. Das Tragische in diesem Sinne ist nach Benjamin an die einmalige mythische Urgeschichte des griechischen Volkes gebunden und durch die Idee eines Opfers bestimmt, bei dem den Olympiern immer erneut ein Sühnopfer hingegeben und dadurch ihre Macht entkräftet wird. Es ist weiter bestimmt durch das, was Benjamin die „agonale Darstellung“ nennt, die sich „in der stummen Beklemmung, welche jeder tragische Vollzug nicht sowohl den Zuschauern mitteilt als in seinen Personen zur Schau stellt“, äußert. Es ist diese „Unmündigkeit“, die den Typus des griechischen tragischen Helden von allen späteren unterscheidet, eine Unmündigkeit, die sich in der Einsamkeit des Schweigens angesichts eines Vollzugs ausdrückt, dem der Held physisch sich stellt, dessen sprachliche Deutung ihm aber verschlossen ist; so daß er gerade darin für „eine lernende Gemeinde zum Hort einer Erfahrung vom Erhabenen des sprachlichen Ausdrucks“ wird, in welchem das Dämonische, ihm willfahrend, zugleich gebrochen wird. Dort, wo der Sinn eines Leidens formuliert und gewollt werden kann wie im Tod des Sokrates, ist der Typ des tragischen Helden verlassen und der des Märtyrers geschaffen.

Benjamins Versuch, den Begriff des Tragischen für die antike Tragödie zu reservieren und ihn den nachantiken Formen des Trauerspiels vorzuenthalten, gehorcht — wie P. Szondi nachgewiesen hat¹⁸ — einem letztlich geschichtsphilosophischen Deutungsschema für das Verhältnis von Antike und Christentum, das Benjamin noch immer mit den klassischen deutschen ästhetischen Theorien verbindet. Es handelt sich nicht um eine strikt historische, sondern um eine typologische Festlegung. Denn auch das nachantike Trauerspiel ist nicht einfach die Darstellung eines prinzipiell überwundenen Leidens. Die von Benjamin herausgearbeitete Paradoxie im Verhältnis von Mythos und Rationalität, von Atavismus und Aufklärung, von Grausamkeit und Humanität, von Sinnlosigkeit und auflösender Sinnggebung, von dargestellter Unentrinnbarkeit und Finalität der Darstellung gilt fort. Des Kammerrats Klippstein „tragische Aufzüge“ müssen uns jedenfalls warnen, in dem tragischen Paradigma 'Kindesmord' nur den (progressiven) Aspekt einer sozialen Anklage zu erblicken und den (regressiven) einer anerkannten Unentrinnbarkeit zu übersehen. Es hat eine ambivalente Funktion, wenn ein Handlungszusammenhang als tragisch interpretiert wird: Es ist Aufklärung, in der etwas Nichtaufgeklärtes festgehalten wird.

Dieser Ambivalenz entspricht in der Struktur des Trauerspiels die Dialektik der Gegensätze, für die es keine Lösung gibt. Szondi hat in dieser dialektischen Struktur ein generelles formales Kriterium für Tragik erblickt, eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Bedingung für ihr Zustandekommen. Er kann sich dabei auf Hegel berufen:

„Das ursprünglich Tragische besteht nun darin, daß innerhalb solcher Kollisionen beide Seiten des Gegensatzes für sich genommen Berechtigung haben, während sie andererseits dennoch den wahren positiven Gehalt ihres Zwecks und Charakters nur als Negation und Verletzung der anderen, gleichberechtigten Macht durchzubringen imstande sind [. . .].“¹⁹

Dieses Tragische unterseide Hegel streng von der mitleidigen Rührung angesichts eines dem Menschen ohne sein Zutun, von außen aufgezungenen Leidens.

„Daher dürfen wir denn auch das Interesse für den tragischen Ausgang nicht mit der einfältigen Befriedigung verwechseln, daß eine traurige Geschichte, ein Unglück als Unglück, unsere Teilnahme in Anspruch nehmen soll. Dergleichen Kläglichkeiten können dem Menschen ohne sein Dazutun und Schuld durch die bloßen Konjunkturen der äußeren Zufälligkeiten und relativen Umstände, durch Krankheit, Verlust des Vermögens, Tod usw. zustoßen, und das eigentliche Interesse, welches uns dabei ergreifen sollte, ist nur der Eifer, hinzuzueilen und zu helfen.“²⁰

Es ist der gleiche Gesichtspunkt, der auch von M. Scheler bei der Bestimmung der „Notwendigkeit und Unvermeidlichkeit der Wertvernichtung“ herausgearbeitet wird, nämlich daß die tragische Notwendigkeit eine solche sein muß, „die auch bei Hinzunahme aller freien Akte, über die nur der Mensch zu verfügen vermag, dennoch ihren Lauf nimmt“.²¹

Kann der Fall einer Kindesmörderin überhaupt ein tragisches Paradigma in diesem Sinne sein? Sind es denn mehr als äußere „Konjunkturen“, die hier zum Konflikt führen, und muß nicht der Affekt, hinzuzueilen und zu helfen, hier allemal der herrschende sein? Muß nicht das Thema Kindesmord die Form der Tragödie zerstören?

Mit solchen Fragen sind offensichtlich Grundprobleme der Ästhetik berührt. Wenn es eine überzeitliche Funktion der Kunst gibt und die Tragödie eine ihrer Formen ist, dann ist die Forderung, die Tragödie dürfe nur auf solchen Konflikten und Kollisionen aufbauen, die unter allen historischen Bedingungen unvermeidbar sind, nur konsequent. Umgekehrt macht die tatsächliche oder vermeintliche Fähigkeit einer Gesellschaft, unvermeidbar konfliktuös und unentrinnbare Vernichtungen nicht mehr zulassen zu müssen, die Kategorie des Tragischen und die Gattung Trauerspiel als literarische Kommunikationsform für diese Gesellschaft obsolet. Dies hat ja in aller Schärfe Brecht betont.

Aber offensichtlich lassen unsere Fähigkeiten und Hoffnungen, bestimmte Konflikte nicht als unvermeidbar hinnehmen zu müssen, noch keinen Schluß darüber zu, ob diese Konflikte unter den besonderen Verhältnissen einer vergangenen Epoche zurecht oder zuunrecht als unvermeidbar angesehen wurden. Ob eine Handlung als Paradigma des Tragischen taugte, kann sich nur an einer historisch differenzierten Funktionsanalyse der tragischen Interpretationsweise und der tragischen Kunstform bemessen. Auch wenn heute für eine unmittelbare öffentliche Rezeption die Bedingungen nicht mehr gegeben sind, die ehemals die tragische Interpretation eines Handlungszusammenhangs ermöglichten oder sogar erzwingen, so können wir doch die tragische Struktur verstehen, wenn wir diese Rezeptionsbedingungen rekonstruieren. Die sozialgeschichtliche Funktionsanalyse kann dann auch zu neuer ästhetischer Rezeption führen. Wir wollen diese Frage hier aber nicht aufgreifen, sondern begnügen uns mit der Berechtigung, das Tragische zu behandeln als eine historisch tradierte (möglicherweise in Zukunft nicht mehr zu rechtfertigende) Beurteilungsweise von Handlungszusammenhängen, die von einer Öffentlichkeit als unvermeidbar konfliktuös interpretiert wurden oder — durch die öffentliche Mitteilung einer solchen Beurteilung — so interpretiert werden sollten.

IV.

Wie und warum kam es zur Interpretation des Kindesmords als einer tragischen Handlung, zur Deutung der Situation der Kindesmörderin als einer tragischen Situation? Welchen Stellenwert hat darin Wagners Trauerspiel? Wie steht es dabei mit der beschriebenen ambivalenten Funktion des Tragischen? Zunächst ist festzustellen, daß die tragische Interpretationsweise des Kindesmords — im Sinne der Anerkennung eines unlösbaren Konflikts zwischen dialektisch aufeinander bezogenen Normen — sich im Zusammenhang der Reform der Strafrechtspflege im 18. Jh. ankündigt. Das Bemerkenswerte dabei ist, daß das Argument der unausweichlich konfliktuösen Situation von Anfang an nicht nur als Argument beim Vollzug geltenden Rechts (*legis latae*) auftritt, sondern sogleich die Reflexion über die Möglichkeit der Gesetzesänderung (*de lege ferenda*) mit sich führt. Da es der preußische König selbst war, der solche Überlegungen anstellte, wurden sie auch sofort praktisch. Wenige Tage nach seinem Regierungsantritt schafft Friedrich II. die Tortur ab (3. 6. 1740), am 7. 8. 1740 die Strafe des Säkkens, auch die anderen qualifizierten Todesarten sollen erst nach der Hinrichtung durch das Schwert, also symbolisch vollzogen werden. 1746 verbietet Friedrich alle Kirchenstrafen für die *delicta carnis*. In seiner „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“ (1747) hat er solche Maßnahmen auch theoretisch gerechtfertigt. Die Kindesmörderin, heißt es darin, befinde sich in der Zwangslage, zwischen dem Verlust ihrer Ehre oder dem der unglücklichen Frucht, die sie empfangen hat, wählen zu müssen. Und: „Ist es nicht die Schuld der Gesetze, sie in eine derart zwanghafte Situation zu bringen?“²² 1756 und 1765 erläßt Friedrich Edikte, die mit der Straffreigabe der „einfachen Unzucht“ und mit der Einführung einer Anzeigepflicht der Herrschaften für Schwangerschaften bei ihrem Personal einige der Motive für das Entstehen der Konfliktsituation, vor allem auch die erzwungene Schwangerschaftsverheimlichung beseitigen sollen.

Inzwischen war 1762 mit Rousseaus ‚Emile‘ und ‚Contrat Social‘ die Strafrechtsdiskussion in den Zusammenhang der aufklärerischen Gesellschaftslehre gerückt. Mit dem berühmten Anfangssatz des ‚Emile‘²³ wurde das Verbrechen grundsätzlich als ein Problem der Sozialisation erkannt. Hinsichtlich der Todesstrafen zieht der ‚Contrat Social‘ daraus die Konsequenz: nur aus dem Gesichtspunkt der Abwehr eines Angriffs auf die Gesellschaft, nicht aber als allgemeine Abschreckungsmaßnahme (Generalprävention) läßt sich die Todesstrafe rechtfertigen, denn „Es gibt keinen Bösewicht, den man nicht zu irgend etwas tauglich machen könnte“.²⁴ Die Gesichtspunkte der sozialen Nützlichkeit und der Verhältnismäßigkeit werden zu Leitprinzipien der Reformen. Unter ihnen ist es vor allem Cesare Beccaria, der eigentliche Wegbereiter einer humaneren Strafrechtspraxis, der sich in seinem epochemachenden Buch ‚Dei delitti e delle pene‘ (1764) grundsätzlich gegen die Todesstrafe (außer im Falle der Staatsnotwehr) aussprach. Insbesondere im Falle des Kindesmords, bei dem im übrigen die Vorsätzlichkeit fast nie anzunehmen oder zu beweisen sei, widerspreche die Todesstrafe aller Verhältnismäßigkeit. Diese Tat sei nämlich die Auswirkung eines „unvermeidlichen Widerspruchs, in den eine Person geraten ist“.

„Da sie gezwungen ist, zwischen ihrer Schande und dem Tode eines Geschöpfes, das den Verlust des Lebens zu fühlen noch unfähig ist, Wahl zu treffen; wie sollte sie nicht den letzteren wählen, um ihre eigene und ihres unglücklichen Kindes Schande zu verbergen?“²⁵

An dieser Stelle wird deutlich: es ist die Funktion der tragischen Interpretation einer Handlung, verstehbar zu machen, was zuvor in seiner Gräßlichkeit unverstänglich erschien.

Zu breiter Diskussion des Kindesmord-Problems kam es in Deutschland erst in den 70er Jahren, vor allem im Umkreis der fast ausnahmslos juristisch ausgebildeten Schriftsteller des Sturm und Drang. Mit welcher Interpretation nahmen sie den Gegenstand auf? Im „Gretchen“-Fall, nämlich dem der Susanne Margarethe Brandt, die 1772 in Frankfurt hingerichtet wurde, hatte der Pflichtverteidiger ausgeführt:

„Man muß die unglückliche Situation, worinnen sich die Inquisitin befunden, in ihrem völligen Umfang überdenken, um sich die leichte Möglichkeit ihres Verbrechen[s] . . . begreiflich zu machen. Von ihrer Brodherrin verstoßen, in der äußersten Armuth, denn 30 Kreuzer machten nebst wenigen schlechten Kleidungsstücken ihre ganze Habseeligkeit aus: Unwissend, wer ihr Schwängerer war und außer Stande, solchen auszukundschaften, um von ihm den Unterhalt des Kindes zu erlangen, unermögend, solches selbst zu ernähren: Der Schande und Verachtung der Welt bloßgestellt. Allen diesen Besorgnissen, allen diesem Unglück glaubt die Inquisitin zu entgehen, wenn sie Hand an ihr Kind leget und durch Wegräumung des unglücklichen Zeugens ihrer Schande solche in eine ewige Vergeßenheit zu begraben sich schmeichelt.“²⁶

Die Schilderung der sozialen Ausweglosigkeit dient dem — vergeblichen — Plädoyer auf mildernde Umstände. Der Fall war so typisch, daß es verwundern muß, daß im Gegensatz zu der äußersten gesellschaftlichen Ausgestoßenheit und agonalen Sprachlosigkeit ihrer prosaischen Vorbilder die literarischen Kindesmörderinnen, Gretchen und Evchen Humbrecht, stattdessen in eher wohlgeordneten Familienverhältnissen gezeigt werden. Dies hängt nun ganz offensichtlich damit zusammen, daß mit der Anerkennung der sozialen Ausweglosigkeit des Konflikts die dialektische Struktur des Tragischen noch nicht erreicht ist. In der Tat ist hierzu noch ein weiteres notwendig: die Anerkennung, daß diese konfliktuöse Situation letztlich in einer unabweisbaren Beanspruchung von Normen und Rechten begründet ist; und zwar solcher Normen und Rechte, die in letzter Instanz auch jenen Gesetzen zugrunde liegen, mit denen diese Beanspruchung kollidiert.

Einen ersten Hinweis darauf liefert wiederum Beccaria. Er behandelt den Kindesmord im Zusammenhang der übrigen „fleischlichen Verbrechen“ und bemerkt, daß diese aus „dem Mißbrauch eines immerwährenden Bedürfnisses“ entstehen, „das eher als die Gesellschaft gewesen, wozu es sogar den Grund gelegt hat“.²⁷ Um es vorwegzunehmen: Zur Konstitution und Rezeption des Kindesmords als eines tragischen Paradigmas gehört die explizite oder implizite Voraussetzung, daß es 1. ein schlechterdings nicht zu versagendes natürliches Recht des Menschen auf sexuelle Selbstverwirklichung gibt und daß 2. die Ehe, was immer sie sonst noch ist, wesentlich als die positivrechtliche Ausformung dieses Naturrechts gilt, und zwar als die einzig zulässige. Hierin liegt die sozialgeschichtlich relevante Pointe des Kindesmords als eines tragischen Paradigmas. Dies macht auch die dialektische Struktur des Tragischen in Wagners Trauerspiel aus, die Provokation und Resignation zugleich bedeutete.

Aus der Rezeption des Wagnerschen Stückes wird das ersichtlich. Die Preisfrage von 1780 „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?“ nimmt schon in ihrem Wortlaut die Provokation auf und fordert zu ihrer Beseitigung auf. Die (neben der Arbeit Klippsteins) preisge-

krönten Einsendungen — insgesamt waren nicht weniger als 400 Arbeiten eingereicht worden — zeigen denn auch das Bemühen, die tragische Konstellation nach der einen oder anderen Seite zu durchbrechen. J. G. B. Pfeil sieht, daß die Gründe für den Kindesmord nicht nur in der Furcht vor Schande gesucht werden können. Er erkennt weitere: „den allzu starken Hang zum Genuß sinnlicher Vergnügungen, falsche Verfeinerung der Lebensart, [. . .] unechte Empfindsamkeit [. . .] tändelhafte Empfindelheit, Zügellosigkeit der Sitten, ausschweifende Freude, welche am leichtesten in melancholischen Trübsinn ausartet, wenn ihr die Nahrung des Vergnügens entrissen wird“.²⁸ Dem sei durch eine bessere moral-pädagogische Erziehung zu begegnen, wozu er Vorschläge unterbreitet. Die „theatralischen Vorstellungen des Kindesmords“ seien ein solches Mittel zur Verbesserung der Sitten, freilich „ein ebenso lächerliches [. . .], als es gegen die Achtung, die man dem Publikum und besonders dem schönen Teil desselben schuldig ist, unbesonnene Beleidigung bleibt“. Er akzeptiert also den dialektischen Charakter des Problems nicht, nimmt die tragische Struktur von Wagners Stück nicht wahr und sieht darin nur ein — unwirksames — volkspädagogisches Exempelstück. Anders J. G. Kreuzberg, Professor der Politik in Königsberg. Er stellt zunächst fest, die meisten Kindesmörderinnen seien Dienstmädchen, die der Gefahr erlegen seien, die von den männlichen Mitbediensteten ausgingen und von den Herrschaften selbst, „deren Liebkosungen oft so gut wie Befehle sind“. Ursache für den Mord sei letztlich die erzwungene Ehelosigkeit in Armee, Kirche und eben der Dienstpersonen, von denen die meisten ehelos bleiben müßten, „ohne verschnitten zu sein“. Es gehe aber nicht an, dem Menschen den Gebrauch seines Zeugungstriebes zu verwehren und ihm dadurch „die Quellen des Lebens zu rauben“. Zwar wolle er sich nicht, wie einige Schriftsteller dies offenbar beabsichtigten, für eine Abschaffung der Ehe unter dem Titel „Natur“ einsetzen; doch wenn die Situation einmal so sei, dann müsse eben der Staat für die Folgen der erzwungenen Ehelosigkeit aufkommen durch Beseitigung der bürgerlichen Schande für uneheliche Mütter, durch Chariteen, Begünstigung von Frühehen etc. Beide Autoren plädieren für die Abschaffung der Todesstrafe wegen Kindesmords.

Die volle Konsequenz nach dieser Seite zog jedoch nur eine einsame, oft zitierte und ebenso oft kritisierte Schrift, die aus Anlaß des Preisausschreibens verfaßt, aber gar nicht erst eingereicht wurde, Johann Heinrich Pestalozzis ‚Über Gesezgebung und Kindermord‘ (1780).

„Wann und Warum stürzen Endzwecke, deren Entstehung sich auf die inneren Grundlagen unserer Natur, und auf Realbedürfnisse der Menschheit gründen, folglich in ihrem Wesen weder unrecht noch schändlich seyn können, den Menschen in die untersten Tiefen der Unmenschlichkeit hinab? und da zeigt sich dann bald, daß conventionelle Nebenumstände die Ursache sind [. . .]“

Pestalozzi weicht also vor dem Ernst des Konflikts nicht aus, bestreitet aber die Berechtigung der tragischen Interpretation des Kindesmord-Problems, indem er die Notwendigkeit und Unausweichlichkeit verneint.

„Es sind also zufällige äußere Nebenumstände die Ursach, warum dieser Endzweck diese Elende in die Tiefe verzweifelnder Unmenschlichkeit herab stürzt, und nicht der Endzweck an sich selber. [. . .] Was thut das Mädchen am End gegen den Staat, wenn es sein Kind mordet? Ich sehe nichts anders, als es unterhaltet den unter den Umständen unsrer Zeit so auffallend unnatürlichen und

gewaltsamen Zustand, in welchem es kein Kind gebären darf, bis es verheurathet, es thut in Beziehung auf den Staat nichts anders, als daß es sucht, kinderlos zu bleiben, weil der Staat will, daß es kinderlos sey, und ihm drohet, weil es nicht kinderlos ist. — [. . .].
Der Staat will die Kinderlosigkeit von Millionen Menschen, die er weder heiligen, noch reinigen, noch wiedergebären kann, von dem Gelust des Fleisches, durch dessen Befriedigung die Kinder der Menschen gebohren werden; darum muß er diese Kinderlosigkeit, die wider die Natur der Sterblichen ist, mit der ganzen Härte seiner Strafgerechtigkeit zu erzwingen suchen, er muß millionenfaches Elend auf Erden, um dieser seiner Einmischung willen veranlassen, und tödtet endlich die Hand der Verzweigung, welche nur die Erhaltung dieser erzwungenen Kinderlosigkeit erzelet hat. — [. . .] Der Staat muß wissen, das Volk hat den Beyschlaf im reifen Alter nöthig, und der Mensch muß höchst edel seyn, wenn er in Lagen, die ihn nicht heurathen lassen, sich nicht verunreinigen soll [. . .].“²⁹

Es ergibt sich der Schluß, daß Kindesmord „fast allgemein immer mit einem Gefühl von Selbstverteidigung und Notwehr verbunden“ und einer „völlig unwillkürlichen Handlung“ ähnlich ist; gewissermaßen eine im Reflex begangene Putativnotwehr gegen gesellschaftlich erzwungene Widernatürlichkeit. Der Staat habe nicht das Recht, die gesellschaftliche Diskriminierung unehelicher Schwangerschaften in sein Strafrecht zu übernehmen.

Der Wille zur Beseitigung der tragischen Dialektik des Kindesmords führt also bei Pestalozzi in der Konsequenz zu einer Infragestellung der rechtlichen Prärogative der ehelichen Familie. Es versteht sich, daß die Rechtsgelehrsamkeit sich diese Replik auf die Tragisierung des Kindesmords nicht zu eigen machte. Zwar war die Ehe im Rechtsdenken der Aufklärung weitgehend ihres sakramentalen Charakters entkleidet worden. Aber diese Laisierung hatte keineswegs zu einer Minderung ihres Rechtsstatus geführt, im Gegenteil.³⁰ Die Separation des Eherechts aus dem Kirchenrecht und seine Unterwerfung unter die staatliche Rechtsordnungskompetenz diente gerade der rechtlichen Konsolidierung der patriarchalischen Kleinfamilie, wie sie mit ihrer Garantie der personellen Kontinuität der Eigentumsverhältnisse und dem Recht auf freie Vererbung von der sich zunehmend kapitalisierenden Wirtschaftsweise gefordert wurde. Voltaire definierte die Ehe schlicht als eine „gesetzeskonforme Vereinigung von Mann und Frau, um Kinder zu haben, sie zu erziehen und um ihnen unter dem Schutz des Gesetzes die Eigentumsrechte zu sichern“.³¹ Das Sakrament füge dem die spirituellen Gnaden hinzu, sei aber für die Rechtsfolgen unerheblich. Kant, der auch dem Eheauflösungsgrund der Kinderlosigkeit vorbeugen wollte, definierte Ehe geradezu als „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“. Darüber hinaus stellte er fest, daß dieser Zweck nach dem Naturrecht den Ehevertrag aber auch zwingend erfordere:

„Wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so müssen sie sich notwendig verehlichen, und dieses ist nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft notwendig.“³²

Die Strafrechtslehren, die im Jahrzehnt nach Wagners Drama erschienen, haben sich allesamt mit der öffentlichen Diskussion und mit der Tragisierung des Kindesmords auseinandergesetzt. Zwar sind nicht alle mit Chr. G. Gmelin der Meinung, die Bemitleidung der Kindesmörderinnen sei „höchst ungerecht“³³, die meisten sprechen sich aber prinzipiell für die Beibehaltung der Todesstrafe aus, und zwar unter Hinweis auf

die Folgen, die eine mildere Strafpraxis für die Eheauffassung hätte. Der einflußreiche Strafrechtler F. J. von Soden anerkennt:

„Die erste und allgemeine Quelle des Kindermords ist die Befriedigung sinnlicher Liebe.“³⁴

Er mag aber von diesem Gesichtspunkt die mit der bürgerlichen Kleinfamilie verbundene Auffassung der Ehe als einziger Intimgemeinschaft, die Vorstellung von „ehlicher Zärtlichkeit und häußlichem Glück“ nicht infrage stellen lassen und setzt sich energisch für die Beibehaltung der Todesstrafe ein.

„Das Wohl der Gesellschaft fordert, diesen allmächtigen Instinkt in gewissen Gesetzmäßigen Schranken zu halten; sonst artet er in thierische Begattung aus, sonst fallen alle wechselseitigen Familienpflichten hinweg. Soll nun der Gesezgeber diese Schranken niederreißen? soll er — da die Befriedigung der Wollust in dem Gesetzmäßigen Wege ohnehin für den faunischen und größern Teil der Menschen so wenig Reiz und so viel Beschwerde hat — soll er die *wenigen Begünstigungen* der Ehe auch noch vollends vertilgen? soll er der ungesetzmäßigen Befriedigung der Wollust gleiche Rechte, gleiche Vorzüge zugestehen?“

Jedoch, von Soden ist nicht nur Strafrechtslehrer, sondern auch amtierender Appellationsrichter, und so schleicht sich in seinen ansonsten trockenen Lehrbuchtext auch die folgende Passage ein:

„Die Milderungsgründe des Kindermords, die die Kriminalisten angeben, sind allen Verbrechen, oder wenigstens dem Morde überhaupt gemein.

Es giebt andre, die man in den Folianten kalter Rechtslehrer nicht, wohl aber in dem wahren, warmen, lebendigen Buche der Natur, in Criminal-Akten findet und die — so wie die Sachen jezo stehen — das Mitleid des Freunds der Menschen, die Theilnehmung des Philosophen erwecken, der nicht das abstrahirte, sondern das individuelle Faktum betrachtet; ein Faktum, das unter tausenderley Schattirungen und Abänderungen doch immer Einen Charakter hat.

Man denke sich — wie ichs selbst in Akten fand — man denke sich ein Mädchen, dem die ganze Gegend das Zeugnis der Sittsamkeit und jeder häuslichen Tugend giebt, die der Liebling ihrer Eltern, der Stolz ihrer Familie, das Muster ihrer Gespielinnen war, die in einem schwachen wonnen-trunkenen Augenblick ihrem Geliebten ihre Unschuld hingiebt, die, unbekannt mit der Zeit ihrer Entbindung, die schreckliche Stunde des Gebährens gleich einem Gespennste überfällt, die von dem nie gefühlten Schmerzen der Gebährrinnen, von der Angst, die die Folge des Zustands ihrer Seele und Körpers ist, in einen Strudel von Betäubung, von halber Sinnlosigkeit, hingerißen, nichts sieht, als, sich der Schande, dem Auszischen aller ihrer Verwandten, ihrer Freunde, ihrer Gespielinnen bloß gestellt, auf ewig gebrandmarkt, auf ewig von allem Anspruch auf Ehre und Glück ausgeschlossen, den Mishandlungen strenger fühlloser Eltern ausgesetzt, für das arme Geschöpf dem sie das Daseyn gab, nichts als Elend und Schande — die in diesem fürchterlichsten aller Augenblicke, wo der Trieb der Selbsterhaltung so dringend so allmächtig auf sie wirkt, nichts denkt, nichts sieht, nichts hört, als — Rettung! und ihrem ohnehin schwachem Kind das Leben raubt.

Sie ist eine vorsezliche Kindermörderin; Sie hat den Tod verdient. Ich selbst schreibe das Todesurtheil nieder; Aber Thränen drängen sich aus meinem Herzen ins Aug und löschen es aus! — Dieß ist Natur! — Dies arme und wirklich hingerichtete Mädchen nahm die Zähnen ihrer Richter mit unter die Erde. Ihre Geschichte ist die vieler andern, unter minder, oder mehr, doch nicht wesentlich andern Umständen.“³⁵

Die Wirkung der Tragisierung ist evident. Aber sie führt hier nicht zur Aufhebung und Überwindung des tragischen Konflikts, sondern zu einer Verschiebung. Der Richter

selbst sieht sich als tragische Figur. Tragische Wirkung bedeutet hier nicht Reinigung des Mitleids, sondern Reinigung von Mitleid, Abführen mitleidiger Affekte; nicht Humanisierung, sondern Ertragen der Grausamkeit. Die Zweideutigkeit der tragischen Interpretation eines Handlungszusammenhangs ist offensichtlich.

V.

Wir haben bei unseren bisherigen Überlegungen stillschweigend den Begriff des Tragischen und den der poetischen Gattung Trauerspiel als kongruent behandelt und unterstellt, die Bedeutung des *Trauerspiels* ‚Die Kindermörderin‘ sei es, den Kindesmord als tragische Handlung zu interpretieren. Bei näherer Zuwendung zum Text stellt sich dies als problematisch dar. Es müßte zu einer sehr schematischen Interpretation führen, wenn der Text allein im Blick auf einen idealtypischen Begriff des Tragischen hin analysiert würde.

Gewiß ist, daß keine literarische Interpretation, die die Literarizität eines Textes zu berücksichtigen sich vornimmt, auf die Bestimmung der Gattung, des Texttyps, der Textsorte verzichten kann, denn die Wirkung, die ein Text beabsichtigt und erreichen kann, hängt ganz wesentlich davon ab, wie er im tradierten System der Gattungen und Darbietungsformen plaziert ist. Andererseits ist es ebenso gewiß, daß kein literarischer Text seine Gattung „rein“ repräsentiert; fast jeder literarische Text weicht von dem Vorverständnis, das man von seiner Gattung hat, in mancherlei Hinsicht ab.

Schon in den gattungstheoretischen Diskussionen der russischen Formalisten hat die Beobachtung eine große Rolle gespielt, daß jedes literarische Werk sich nur mit einigen exponierten Textelementen, keineswegs mit allen, als zu einer bestimmten „literarischen Reihe“ gehörig ausweist. Jurij Tynjanow hat vorgeschlagen³³, diese Gruppe von Texteigenschaften die „Dominante“ zu nennen im Unterschied von den übrigen Textmerkmalen, die „Abweichungen“, „Differenzen“ heißen. Andere sprechen von „sekundären“ oder „rezessiven“ Texteigenschaften. Für die Praxis der Interpretation ist damit eine gewisse hierarchische Ordnung der beobachteten Texteigenschaften erreicht. Die dominanten Texteigenschaften stellen den Interpretationsrahmen her, die sekundären werden als Abweichungen beschrieben. Sie können selbst keine Interpretation begründen, es sei denn eine „einseitige“, „partiale“. Darin zeigt sich auch sogleich das Unzulängliche dieser Annahmen; denn gibt es nicht Texte, die mit aller Berechtigung so und auch anders gelesen werden, weil sie zwei (oder mehr) literarischen Reihen in einer Weise angehören, daß die Frage nach Dominanten und Abweichungen unsinnig wird? Gattungsmischung muß kein ästhetischer Defekt, sie kann ein höchst produktives Verfahren sein.³⁴ Für die Gattungsmischungen in der Sturm-und-Drang-Dramatik ist das ja auch oft gesagt worden. Ohne deswegen immer neue „Mischgattungen“ benennen zu müssen, kann man also davon ausgehen, daß es in einem Text zwei (oder mehr) gegeneinander gleichberechtigte Textstrukturen, soll heißen Gruppen traditionell zusammengehöriger Texteigenschaften, geben kann. Zu einer Beliebigkeit der Interpretation führt das nicht, wenn jeweils erklärt werden kann, warum es zu einer doppelten (oder mehrfachen) Strukturierung eines Textes kam.

Für H. L. Wagners Drama empfiehlt sich eine solche Ausgangshypothese schon aus einem äußeren Grund. Es erschien nämlich nicht nur 1776 unter dem Titel ‚Die Kindermörderin. Ein Trauerspiel‘, sondern drei Jahre später mit relativ geringfügigen Än-

derungen auch als ‚Evchen Humbrecht oder Ihr Mütter merkt's Euch. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen‘. In dieser (zweiten) Fassung ereignet sich kein Kindesmord, stirbt Evchens Mutter nicht, weil der Verführer, von Gröningseck, gerade noch rechtzeitig zur Einlösung seines Eheversprechens eintrifft. Auch wenn es — wie es heißt — „so und so“ stand, „wie man eine Hand umdreht“ (133)³⁵, weil es wegen der Verlassenheit der Verführten und der familiären Zwänge *fast* zur Katastrophe gekommen wäre, fügt sich das Stück keiner tragischen Leseweise. Es ist — wie der Titel anzeigt — ein Exempel zur Warnung und Vermeidung des Kindesmords und seiner Motive, der Verführung und der Verführbarkeit. Wenn es mit so geringen Mitteln möglich war, aus dem ursprünglichen Text ein völlig anderes Stück, ein Exempel, zu machen, dann steht zu vermuten, daß auch schon der erste Text eine doppelte Struktur aufweist, daß er außer der tragischen auch eine erbauliche Lesart zugelassen hat. Wenn der bloße Zufall ausreicht, die tragische Katastrophe zu verhindern, dann muß es eine Lesart des ersten Textes geben, nach der die Entstehung der Tragik ebenfalls zufällig und nicht unausweichlich ist. Tatsächlich hat ein Kritiker, J. J. Eschenburg, schon über die erste Fassung gesagt, daß es „wie es scheint, mehr die Absicht des Verfassers“ war, ein „historisches Gemälde von den Gefahren der Üppigkeit für den Mittelstand und von den schrecklichen Folgen mütterlicher Sorglosigkeit und Unbesonnenheit aufzustellen“ (148).

Ob die tragische Struktur oder die Exempel-Struktur der „Kindermörderin“ in der Rezeption realisiert wird, hängt wesentlich davon ab, wie der Leser die Intrige des Lieutenant von Hasenpoth interpretiert. Wenn ein schwangeres Mädchen sich ganz auf die Einlösung des Eheversprechens kapriziert, sogar die Hilfe eines mitleidigen Kandidaten der Theologie verschmäht, wenn die Eheschließung dann von einem Bösewicht, dem der ehewillige Verführer sich zufällig anvertraut hat, unter Ausnutzung zufälliger Umstände hintertrieben wird und wenn dies nur aus Zufall zu spät entdeckt wird, so liegt in einem solcherart voreiligen Kindesmord offenbar keine Dialektik eines unausweichlichen Konflikts. Der Leser mag sich zur Vorsicht vor den Praktiken adliger Offiziersanwärter ermahnt, aber nicht in den Bedingungen und Gründen der Handlung involviert sehen. — Erst wenn die Figur des Intriganten rezipiert wird als ein im Trauerspiel gattungsübliches poetisches Mittel, das Böse nicht sowohl zu erzeugen, als vielmehr nur auszulösen, was als Unheil schon im Konflikt angelegt ist, wird eine tragische Lesart möglich.

Tragisch erscheinen dann freilich nicht die äußeren Umstände und Kläglichkeiten, sondern der innere Konflikt der Heldin. So läßt der Dichter sie sich denn auch selbst interpretieren. Als sich Gröningsecks Verspätung als unverschuldet herausstellt, reklamiert sie die tragische Schuld ganz für sich und stellt klar, daß der Intrigant nicht Ursache, sondern nur poetisches Medium des Bösen war:

„Desto schlimmer! so fällt die Schuld alle auf mich [...] Der Brief hier! [...] — Der Teufel hat ihn geschrieben — meine eigne Herzensunruhe, die Furcht vor ihm, mein Vater, der Gedanken, meine Mutter gemordet zu haben — dies, und o was alles noch mehr! brachte mich in Verzweiflung [...]“ (83).

Auch die Furcht vor dem Vater ist nicht eine Furcht vor seinem Zorn, sondern vor seiner Liebe (49); es ist die eigene innere Anerkennung der von ihm repräsentierten Nor-

men, die bedrohlich wird. Nicht die äußeren Umstände führen zum unausweichlichen Konflikt, sondern die Tatsache, daß die in ihnen geltenden Normen von Evchen internalisiert wurden und in Geltung gehalten werden. Es ist ein Konflikt des Gewissens (31). Der Ausdruck der Verzweiflung angesichts akzeptierter Normen ist der Melancholie, die sie Youngs ‚Nachtgedanken‘, diese religiöse Dichtung säkularer Lebensflucht, lesen läßt. Ihr „misvergnühtes, abgespanntes, erschlafte Herz“ ist Symptom eines subjektiv nicht erträglichen Dissens mit diesen Normen. Der nicht vermeidbare Zwang zu solchem Dissens aber liegt in den Motiven, die sie (zu Gröningseck) sagen lassen:

„ich liebte sie, so wie ich sie kennen lernte [...] sonst hätten sie mich nicht so schwach gefunden, — und kann sie auch noch nicht hassen, wenn ich auch nie die Hoffnung hätte, die Ihrige zu werden: — aber den Gewissenswurm, der mir am Herzen nagt, zu ersticken, hab ich noch nicht gelernt!“ (51)

Vor Wagner selbst hat bereits Karl Lessing eine Bearbeitung der Erstfassung vorgenommen, mit der Absicht, den „disparaten Ton“ (93/94), die strukturellen Inkonsistenzen der „Kindermörderin“ zu beseitigen. Es ist auffällig, daß in Lessings Bearbeitung von einer Liebe Evchens zu Gröningseck kaum die Rede ist. Gröningseck „bezwang das Mädchen“ (108), Evchen verflucht seine Liebe (103), und so ist nicht von einem Gewissenskonflikt die Rede, sondern an entsprechender Stelle heißt es:

„Gerechter Gott! Züchtige mich; aber laß mich vor der Welt nicht zu Schanden werden!“ (104)

Der Konflikt wird ins Verhältnis der Heldin zur Welt, zur bürgerlichen Gesellschaft verlagert, in die der adlige Verführer einbricht. Lessing machte aus dem Trauerspiel eine Sozialsatire.

Es könnte scheinen, die tragische Lesart würde vom Text überhaupt nicht gefordert. Ob es sich so verhält, kann die Frage entscheiden, ob die nicht-tragischen Lesarten Auslassungen (in den Bearbeitungen) oder offensichtliche Rezeptionsverweigerungen (bei den Lesern) erzwingen. Genau dies ist aber der Fall. Der Tadel der Kritiker konzentriert sich auf den ersten Akt, ihn haben auch Wagners und Lessings Bearbeitungen getilgt. Lessing nannte den ersten Akt (die Bordell-Szene) „schmutzig und plump“, seinem Urteil folgt die Literaturwissenschaft des 19. Jh.s einstimmig. Derartige Urteile werden so verständlich, daß die nicht-tragische Lesart ‚Sozialsatire‘ den ersten Akt als die Darstellung einer Vergewaltigung erscheinen ließ. Mehrere Interpreten fragen geradezu desorientiert, warum Evchen später eine „Schwäche“ bekennen müsse, die doch im ersten Akt nicht sichtbar werde. Das Gegenteil ist der Fall. Freilich ist es nötig, nicht nur darauf zu achten, was die Personen explizit sagen, sondern wie sie ihr Sprechen durch Gesten qualifizieren; wie der Autor durch die Inkongruenz von Sprechen und szenischem Verhalten noch gegen den Sinn der ausdrücklichen Äußerungen der dramatischen Personen etwas über ihre Gefühle und Motive zu erkennen gibt. Die Szene lebt von den Signalen, mit denen die Personen ihre wechselseitigen Beziehungen definieren. Am auffälligsten die wechselnden Anredeformen: nach anfänglichem Protest läßt Evchen sich das ‚Du‘ gefallen (10), bedient sich dieser Anredeform selbst, nunmehr im Gegensatz zu Gröningseck, nach der Rückkehr aus der Kammer, um mitten in der Rede, „die Tränen abtrocknend“ (17), zum ‚Sie‘ überzuwechseln, in dem Augenblick nämlich, wo die Beziehungen gemäß gesellschaftlichen Normen geregelt

werden sollen. Dieses Hin und Her zwischen intimer und gesellschaftlich normierter Qualifizierung der wechselseitigen Beziehungen durch die Personen wird ständig neu variiert. Poetisch-technisch geschieht das durch die Gegensinnigkeit von sprachlichen und gestischen Mitteln, z. B. Evchen „küßt ihn, reißt sich aber, sobald er sie wieder geküßt, gleich los“ (18), kommentiert ihren Kuß mit der intimen Anrede, um gleich darauf für die Zukunft („von nun an — hören sie ja wohl. . .“) eine gesellschaftlich distanzierte Beziehung zu erzwingen. Zuvor, beim Herabfallen des Leuchters, verwahrt sie sich mit einem „pfui!“ gegen die Berührung, verschweigt sie im nächsten Moment der Mutter und lacht und schlägt ein, als Gröningseck sie für das „unzeitige Pfui“ „straft“. Noch dazu gibt der Autor durch Evchens Worte „Ei, da habe ich mir die Hände am Anschlitt beschmiert“ hindurch ihre Befleckung zu verstehen. Eine Vergewaltigung muß in dieser Szene nicht erkennen, wer sie nicht sucht. Vor dem sie bedrängenden Mann sucht Evchen nicht ins Freie zu fliehen, sondern ins Enge — sie war ihm längst verfallen.

Erst so gibt ja auch die Rede vom Gewissenskonflikt Sinn; sie hat Gefühlen gehorcht, die im Widerspruch zu ihren eigenen Normen stehen. Ihre Melancholie ist ein Krankheitsgefühl im Bewußtsein, selbst diese Krankheit zu erzeugen, selbst den Konflikt mit einer Ordnung bewirkt zu haben, die nicht zu durchbrechen ist.³⁸ Erst von dieser Lesart her ergeben die theologischen Diskurse über die weder guten noch schlechten Handlungen, die Adiaphora, einen Sinn. Ebenso steht es mit den Ehrenhändeln der Offiziere und der Duellfrage; auch hier handelt es sich um den unvermeidlichen Konflikt mit den (gesetzlich geregelten) Normen des Sozialverhaltens.³⁹

Die tragische Struktur des Textes erforderte, sollte sie realisiert werden, einen Leser, der bereit war, sich in die Gründe, Motive und Bedingungen des tragischen Ausgangs verwickelt zu sehen. Weil die tragische Lesart das Bewußtsein davon einschloß, eine derartige Verzweiflung an der von ihm gewollten Ordnung könne auch ihm zustoßen, wurde sie verweigert. Deswegen auch die heftige Kritik an den „historischen“, d. h. allzu lebensnahen „Gemälden“, an den lokalen Anspielungen und an der regionalen und schichtenspezifischen Sprachverwendung: die Suggestion der Authentizität der Handlung war unerträglich. Ironisch kommentiert der Dichter selbst diese Rezeptionsverweigerung: „Um allen meinen Zuschauern eine schlaflose Nacht zu erspahren“, habe er sich zur Umarbeitung entschlossen, denn Tragik billige man nur den Dichtern zu, denen man in jeder Szene ansehe, „daß es ihr Ernst nicht ist“. (123) Heute wird man gerade in dieser Authentizitäts-Fiktion ästhetische Qualitäten entdecken.

Unter den Zeitgenossen waren nur wenige, die den ästhetischen Wert des Dramas in der tragischen Struktur erblickten, Goethes Schwager J. G. Schlosser zum Beispiel:

„Das edle verführte Mädchen so aus dem Leben wandern zu sehen, ihrer Seelen Qual so mächtig arbeiten zu sehen, so mit zu empfinden, wie sie bis auf die letzte Spur ihres unschuldigen Falles, zerris es auch ihr Herz, auslöschen, und dann sich selbst hingeben wolte: das [...] fühlte ich der veredelten menschlichen Natur so angemessen, daß ich dem Dichter für seine Grausamkeit dankte, und daß mein Herz, mitten im Gefühl des Mitleidens, über die Leidende sich erhob und sich selbst an der Szene weiden konte.“ (145 f.)

Aufgabe des Dramatikers sei es doch, so Schlosser weiter, eine „kraftvolle Welt“ zu gestalten, bei der der Zuschauer „sein Herz doch einmal fühlen kan, solt‘ er’s auch

bluten fühlen“. Statt dieser tragischen Wirkung der ersten Fassung nun die bloße sentimentale Rührung der zweiten,

„statt des mutigen, edlen, selbst bei ihrem Verbrechen grossen Mädchens, steht nun da eine schmelzende Braut und ein dummer Junge, die so glücklich sind, daß sie in ihren Entzückungen zerschmelzen und des Redens kein Ende finden.“ (146)

Auch die erste Fassung entbehrte solcher Reden freilich nicht, aber sie erhielten ihre Substanz aus der zugrunde liegenden Dialektik zwischen dem emotional in Anspruch genommenen Recht auf Selbstverwirklichung und den nicht infrage gestellten Normen der patriarchalischen Familie. Genau diese, wie wir sahen, schon zu Wagners Zeit nicht mehr ganz selbstverständliche, Konstellation ermöglichte die tragische Struktur des Textes und die ihr entsprechende Rezeption. Diese Rezeption zeigt im Falle Schlossers nochmals die ambivalente Funktion des Tragischen: das ästhetische Akzeptieren der dargestellten grausamen Zwangsläufigkeit ist die Voraussetzung dafür, daß die tragische Darstellung zur Provokation wird. Aber die Provokation kann umschlagen in die Lust an der emotionalen Erschütterung und die Erleichterung der Hinnahme der tragischen Konstellation.

Diese Zweideutigkeit der tragischen Wirkung aber mußte und wollte Wagner vermeiden. Zwar wollte er einerseits den ganzen Ernst des tragischen Konflikts herstellen, aber andererseits doch auch sehr eindeutig „dieses immer unnatürliche nie ganz willkürliche Verbrechen an seiner Wurzel untergraben und ausrotten“ (121). Das aber ließ sich nicht vereinbaren, denn Tragisierung bedeutet immer zugleich, etwas Nichtaufgeklärtes festzuhalten. Die Warnung durchs Exempel bedeutete ein Ausweichen vor dem Ernst der tragischen Dialektik, während die Provokation des Tragischen in der Konsequenz Pestalozzis zur Infragestellung der Auffassung von Ehe und Familie geführt hätte. Anders als z. B. Lenz in seinem ‚Hofmeister‘, in dem die Trauerspielform denn auch aufgegeben ist, wollte Wagner offenbar diese Infragestellung nicht.

Daraus erklärt sich, daß in der ‚Kindermörderin‘ zwei konkurrierende Strukturen zugleich verwirklicht sind, die zwei völlig verschiedene Rezeptionen zuließen. ‚Die Kindermörderin‘ ist Trauerspiel und Exempelstück zugleich, sie läßt eine tragische und eine moralsatirische Lesart zu. Gerade darin ist sie ein typisches Sturm-und-Drang-Produkt. Die Ansprüche der sich selbst verwirklichenden Subjektivität kollidieren mit den Normen des Bürgertums. Diese Kollision wird in Formen der Kunst dargestellt, nicht aber die Beseitigung dieser Kollision zu Lasten dieser Normen; denn

„was auch die Überbürgerlichen, die Subjektiven, noch immer bindet und lähmt, das ist und bleibt die bürgerliche Moral, die bürgerliche Tugend, diese große Errungenschaft des 18. Jahrhunderts.““

Folgt aus solchen sozialgeschichtlichen Erwägungen nicht doch eine negative ästhetische Wertung des Wagnerschen Dramas?

Gewiß, der Konflikt war einmal nicht von der Art, daß ihm mit Exempeln und Moral-satiren beizukommen gewesen wäre. Dieser Erkenntnis mochten immerhin diejenigen näher sein, die — wie Schlosser — die Rührseligkeit der zweiten Fassung verschmähen und es vorzogen, ihr Herz „bluten“ zu fühlen. Die emotionale Wirkung, die Wagners Stück evozieren konnte, bot — wie bei Pestalozzi — Anlaß zu der Erkenntnis und zu der Entschlossenheit der Anerkennung, daß der tragische Konflikt der Kindes-

mörderinnen über die Grenzen der gesellschaftlich als vernünftig geltenden Moral hinauswies. Eben weil das Drama — in seiner tragischen Dimension — durch Unaufgeklärtes mitkonstituiert war, konnte es die Halbheit des Ausweichens bloßstellen. In der tragischen Struktur lag das größere ästhetische Wirkungspotential; freilich kein einziger Vorschlag zu konkret-praktischer Verwirklichung. Dies aber gehört auch zu den sozialgeschichtlichen Bedingungen des ‚Tragischen‘ im bürgerlichen Zeitalter, daß der ästhetische Genuß an unentrinnbarem Leiden nicht mehr ohne Widerspruch hinnehmbar ist.

Anhang

Dokumentierte Berichte über Kindesmord-Prozesse liegen in großer Zahl in den einschlägigen juristischen Zeitschriften des 19. Jh.s vor. Leicht zugänglich ist das von G. A. Bürger verfaßte Protokoll des Verhörs einer Kindesmörderin (1781) in: Versäumte Lektionen. Entwurf eines Lesebuches, hrsg. v. P. Glotz und W. R. Langenbacher, Fischer TB 1136, 1971, S. 53 ff.; auch in: Arbeitsbuch Deutsch. Sekundarstufe II, hrsg. v. R. Ulshöfer u. a., Crüwell Verlag, Dortmund 1972, Bd. 2, S. 148 f. Ferner: Leben und Sterben der Kindesmörderin Susanna Margarethe Brandt, hrsg. v. S. Birkner, Insel, Frankfurt 1973.

Im folgenden wird der Bericht eines ungemein typischen Falles aus dem Jahre 1825 wiedergegeben (Quelle: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, hrsg. v. R. Hitzig (Hitzigs Annalen) 5/1829, S. 75 ff.):

Am 17. October 1825 wurde dem Amte W. die Anzeige des wider die Dienstmagd des Höfners S., Anna Magdalena Stoof, obwaltenden Verdachtes, heimlich geboren und das Kind über die Seite geschafft zu haben. Die Beschuldigte gestand sofort, in der Nacht vom 15. auf den 16. October ohne Hilfe entbunden zu seyn und das, angeblich todt geborene, Kind in die Elbe geworfen zu haben. Bald nahm sie jedoch diese letztere Behauptung zurück und räumte ein, das Kind habe nicht nur nach der Geburt, sondern auch noch in dem Augenblick, wo sie es in das Wasser geworfen, gelebt.

Die Inquisitin, 30 Jahre alt, eine höchst geistesschwache und daneben in der Erziehung vernachlässigte Person, war zu Anfang des Jahres 1825 geschwängert worden. Obgleich sie mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen hatte, behauptete sie dennoch, nicht aus freiem Antriebe, sondern nur aus Furcht, hierzu gekommen zu seyn. Sie habe sich nämlich einst vor den unkeuschen Begierden eines früheren, damals schon verstorbenen, Dienstherrn nur durch einen gewagten Sprung aus einer bedeutenden Höhe herab retten gekonnt; und sey dessen ungeachtet später von jenem überwältigt worden. Hierdurch sey eine so unüberwindliche Furcht vor allen Männern in ihr entstanden, daß sie keinem einen dauernden, ernsthaften Widerstand entgegen zu setzen gewagt habe. — Einige Bestätigung fand dies Vorgeben durch die Bewahrheitung des erwähnten Vorganges und durch für den sittlichen Lebenswandel der Inquisitin günstige Zeugnisse.

Ihre Schwangerschaft, welche Angeklagte gekannt zu haben einräumt, verlegnete sie gegen mehrere Personen; gegen andere gestand sie solche, theils unumwunden, theils versteckt ein. Volliges Leugnen beobachtete sie gegen ihre letzte Dienstherrschaft, von welcher sie erst kurz vor Michaelis, also wenige Wochen vor ihrer Niederkunft, gemiethet war.

Die Niederkunft der Inquisitin erfolgte in der Nacht vom 15. auf den 16. October. Sie gesteht, von selbiger nicht überrascht zu seyn, sondern es absichtlich unterlassen zu haben, sich Hilfe zu verschaffen. Nach vollendeter, im Bette erfolgter Geburt habe das Kind sich bewegt und geschrie-

en; sie habe dasselbe aufgenommen, es eine Zeit lang in ihren Armen gehalten und dann in die, nahe am Hause vorüberfließende, Elbe geworfen. Auf dem Wege dorthin habe das Kind noch einen Laut von sich gegeben, sich auch, als sie am Wasser gestanden, auf ihrem Arme bewegt. — Ueber die Beschaffenheit des Kindes gab Angeklagte an, daß selbiges, so viel sie im Dunkeln durch das Gefühl wahrnehmen gekonnt, vollständig gewesen sey. Die Nachgeburt sey erst folgenden Tages von ihr gegangen, und die Trennung des Nabelstranges bei der Entbindung ohne ihr Zuthun erfolgt.

Die Absicht, das Kind zu tödten, will Inquisitin erst nach dessen Geburt, und zwar, gedrängt durch das Gefühl ihrer traurigen, hilflosen Lage, gefaßt haben. Das frühere Ableugnen ihrer Schwangerschaft soll in keinem bösen Vorsatze, sondern theils in Schaamgefühl, theils in dem Wunsche, so lange als möglich einen Dienst zu finden, seinen Grund gehabt haben.

Zur Zeit des Anfanges der Untersuchung konnte der Leichnam des Kindes nicht herbeigeschafft werden; am 3. November wurde jedoch an der Elbe der Leichnam eines Kindes gefunden, aber in einem solchen Zustande der Verwesung und solchergestalt durch Fische und Raubvögel beschädigt, daß eine Recognition desselben und eine Obduction unthunlich war. Auf den Grund einer vorgenommenen Besichtigung erklärten indessen die Gerichtsärzte jenen für den eines neugeborenen, ausgetragenen Kindes.

Eine beim Beginn des Verfahrens vorgenommene ärztliche Untersuchung der Inquisitin ergab, daß selbige vor Kurzem entbunden sey.

Der bestellte Referent sieht es durch das, in sich völlig glaubwürdige und durch die eruirten Umstände unterstützte, Geständniß der Inquisitin als genugsam constatirt an, daß diese ihr uneheliches; neugeborenes, lebend zur Welt gekommenes Kind absichtlich um das Leben gebracht habe. Daß Inquisitin nach regelmäßig verlaufener Schwangerschaft heimlich und hilflos geboren habe, sey vollständig ermittelt; das Kind sey von ihr über die Seite gebracht worden; hieraus gehe dringender Verdacht des Kindermordes hervor, und somit könne die Richtigkeit des abgelegten Geständnisses keinem Zweifel unterliegen.

Die als ferneres Requisite des Thatbestandes zu betrachtende Lebensfähigkeit des Kindes sey zwar, wenn man darunter mehr als Gliedmäßigkeit verstehe, nicht als erwiesen anzusehen. Den Vorschriften des Art. 131. C. C. C. zufolge, sey indessen ein Mehreres nicht erforderlich, als daß ein Kind solchergestalt ausgetragen sey, daß es die zum selbstständigen Leben erforderliche Reife empfangen habe, ohne daß es dabei auf die längere oder kürzere muthmaßliche fernere Dauer dieses Lebens ankomme. Aus der von der Inquisitin gelieferten Beschreibung ihres Kindes, so wie aus der regelmäßig verlaufenen Schwangerschaft jener, erhelle nun aber, daß das fragliche Kind in diesem Sinne lebensfähig gewesen sey.

Endlich setze das Verbrechen des Kindermordes an noch vorangegangene Verheimlichung der Schwangerschaft voraus. Dieser Umstand indessen bilde nur das Unterscheidungszeichen jenes Verbrechens von dem sonstiger Tödtung, komme daher als eigentlicher Strafbestimmungsgrund in keinen Betracht. Da Inquisitin übrigens ihre Schwangerschaft gegen mehrere Personen eingestanden habe, so liege eine Verheimlichung derselben nicht vor.

Hiernach gewinne es den Anschein, als sey wider die Inquisitin auf die Todesstrafe zu erkennen. Könne indessen Referent zwar, dem Vorstehenden nach, der Ansicht *Feuerbach's* nicht beipflichten, daß die Strafe des Kindermordes im Falle der Nichtverheimlichung der Schwangerschaft zu mildern sey; halte er vielmehr dafür, daß dann kein Kindermord, sondern ein Parricidium vorliege; so falle doch, seines Erachtens, die Todesstrafe hinweg, wenn die Absicht zu tödten nicht schon vor der Entbindung gefaßt sey. Der Art. 136. der P. H. G. O. betrachte die Prämeditation als ein Requisite des eigentlichen Infanticidii, ohne welches die volle gesetzliche Strafe nicht eintreten dürfe. Unbedenklich werde man diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall anwenden dürfen, da, wenn gleich kein Kindermord in engerer Bedeutung, doch ein diesem nahe verwandtes, gleichfalls in einem Zustande heftiger Gemüthserschütterung und Aufregung begangenes, Ver-

brechen vorhanden sey. Einer Prämeditation aber könne die Inquisitin nicht für überwiesen erachtet werden; der wichtige Umstand, daß sie ihre Schwangerschaft mehreren Personen entdeckt habe, verbunden mit dem Mangel aller, die Ausführung und Verbergung der That sichernder Vorkehrungen, spreche entscheidend wider solche.

Bei einmal ausgeschlossener gesetzlicher, und statt deren eintretender arbiträrer Strafe werde die sehr große Dummheit der Inquisitin als Milderungsgrund zu berücksichtigen seyn.

Demnach wurde eine zehnjährige Zuchthausstrafe in Antrag gebracht. Das am 20. Julius 1826 gesprochene Erkenntniß lautete dagegen auf die *Strafe des Schwertes*, indem die Ansichten des Referenten über die vorhandenen Milderungsgründe keinen Eingang fanden. Im Wege der Gnade wurde jedoch die erkannte in *zehnjährige Zuchthausstrafe* verwandelt.

Anmerkungen

¹ Wagner, Heinrich Leopold: Die Kindermörderin. Ein Trauerspiel. Im Anhang: Auszüge aus der Bearbeitung von K. G. Lessing und der Umarbeitung von H. L. Wagner sowie Dokumente zur Wirkungsgeschichte, hrsg. Jörg-Ulrich Fechner, (Reclams UB 5698/98 a), Stuttgart 1972.

¹³ Bei einer Erprobung der Realisierbarkeit des Modells im Rahmen einer Unterrichtsreihe wurden noch Hebbels ‚Maria Magdalena‘, Hauptmanns ‚Rose Bernd‘, Brechts Kritik der ‚Rose Bernd‘ und die ‚Bearbeitung des Wagnerschen Stückes‘ durch Peter Hacks (‚Die Kindermörderin, ein Lust- und Trauerspiel nach H. L. Wagner‘, in: P. H.: Zwei Bearbeitungen, edition suhrkamp, Frankfurt 1963) herangezogen.

² Ghysbrecht, Paul: Psychologische Dynamik des Mordes. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1966, S. 139 ff.

³ 14. Aufl. hrsg. K. J. A. Mittermeier, Giessen 1847, § 236.

⁴ Dies ist auch der Sinn der Sonderbehandlung im Strafgesetzbuch (StGB) von 1871, das Zuchthaus zwischen 3 und 15 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis zwischen 2 und 3 Jahren vorschrieb. In der unlängst novellierten Fassung wird Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren, in minder schweren Fällen zwischen 6 Monaten und 5 Jahren vorgeschrieben.

⁵ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina. Hrsg. J. Kohler u. W. Scheel (Neudruck der Ausgabe Halle 1900) Aalen 1968.

⁶ Die Strafe des Pfählens geschah so, daß die Verurteilten bis zum Hals mit Erde und Dornestrüpp zugedeckt wurde und dann ein spitzer Pfahl in die Gegend des Herzens getrieben wurde. Beim Ertränken war strittig, ob die deutsche, einfache Art oder die römische des Culeus anzuwenden sei, bei der die Verurteilten zuvor mit drei unreinen Tieren (Hahn, Katze und Schlange) in einen ledernen Sack genäht wurde.

⁷ Nach: Rameckers, Jan Matthies: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode. Rotterdam 1927, S. 11 ff. Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine zuverlässige Aufarbeitung des strafrechtsgeschichtlichen und literarischen Materials. Einen Auszug daraus bietet: Weber, Beat: Die Kindsmörderin im deutschen Schrifttum 1770—1795. Bouvier, Bonn 1974.

⁸ Preußische Jahrbücher für Gefängnißkunde und Besserungsanstalten 7/1845, S. 78 ff.

⁹ Rotteck, K. v., u. Welcker, K.: Staats-Lexikon. 3. Aufl. 1864, Art. Kindesmord; dort auch weitere statistische Hinweise.

¹⁰ Starke, W.: Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878, Berlin 1884.

¹¹ Bouger, W. A.: Criminality and Economic Conditions. New York 1967, S. 644 ff.

¹² Vgl. Bouger, Anm. 11, und Bouton, R.: L'infanticide. Thèse de Paris, 1897.

¹³ Über die erst 1868 aufgehobenen Ehebeschränkungen für Lohnabhängige vgl. Heinsohn, G., u. Knieper, R.: Theorie des Familienrechts: Geschlechtsrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang. edition suhrkamp 747, Frankfurt 1974, S. 18 ff.

- ¹⁴ Die meisten der im folgenden zitierten Texte zur Theorie der Tragödie finden sich in einer für Schulzwecke gut geeigneten Sammlung: ‚Über das Tragische und die Tragödie‘. Quellenhefte zum Deutschunterricht, hrsg. Geissler, R., u. Hülse, E. Diesterweg, Frankfurt o. J. Das Zitat dort S. 15.
- ¹⁵ Zitiert nach Rameckers, Anm. 7, S. 86 f.
- ¹⁶ Über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen, Anm. 14, S. 22 ff.
- ¹⁷ Benjamin, W.: Ursprung des deutschen Trauerspiels. Suhrkamp, Frankfurt 1963, besonders S. 110 ff.
- ¹⁸ Szondi, P.: Versuch über das Tragische. 2. Aufl., Insel, Frankfurt 1964, S. 53 ff. Anregungen verdanke ich auch der noch ungedruckten Arbeit von Roland Galle: Grausamkeit und Versöhnung. Zur Bedeutung der Aufklärung für den Funktionswandel des Tragischen, Diss. Konstanz 1975.
- ¹⁹ Hegel, G. W.: Ästhetik, Anm. 14, S. 39.
- ²⁰ Hegel, Anm. 14, S. 41.
- ²¹ Scheler, M.: Zum Phänomen des Tragischen, Anm. 14, S. 69 f.
- ²² Oeuvres de Frédéric le Grand, Bd. 8, Berlin 1848, S. 28.
- ²³ „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt; alles entartet unter den Händen des Menschen“. Rousseau, J. J.: Emil oder über die Erziehung. Hrsg. L. Schmidts, UTB 115, S. 9.
- ²⁴ Rousseau, J. J.: Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechts. 2. Buch, 5. Kap., Reclams U. B. 1969/70, S. 38 ff.
- ²⁵ Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, hrsg. U. Hommel, Wien 1786, S. 136 f.
- ²⁶ Leben und Sterben der Kindesmörderin Susanna Margaretha Brandt. Nach den Prozeßakten der Kaiserlichen Freien Reichsstadt Frankfurt am Main ... dargestellt v. S. Birkner, Insel, Frankfurt 1973, S. 84 f.
- ²⁷ Beccaria, Anm. 25, S. 133.
- ²⁸ Nach Rameckers, Anm. 7, S. 84 ff.
- ²⁹ J. H. Pestalozzi, Sämtliche Werke, hrsg. Buchmann, Spranger u. Stettbacher, Bd. 9, Berlin u. Leipzig 1930, S. 28 ff.
- ³⁰ Vgl. auch Conrad, H.: Die Grundlegung der modernen Zivilehe durch die französische Revolution. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Familienrechts. ZsSavGGerm 67/1950, S. 336 ff.
- ³¹ Voltaire: Dictionnaire philosophique, Art. droit canonique.
- ³² Kant, I.: Metaphysik der Sitten. Werke in 6 Bänden, hrsg. W. Weischedel, Bd. 4, S. 390. — Immerhin weiß Kant aus der daraus resultierenden rechtlichen Diskriminierung des unehelichen Kindes auch ein Argument für die Sonderbehandlung des Kindesmords zu ziehen. Es sei zu fragen, ob von dem strengen strafrechtlichen Prinzip der Wiedervergeltung, das er vertritt, das also die Todesstrafe fordert, im Falle des Kindesmords nicht abgewichen werden könne, denn: „Das unehelich auf die Welt gekommene Kind ist außer dem Gesetz (denn das heißt Ehe), mithin auch außer dem Schutz desselben, geboren. Es ist in das gemeine Wesen gleichsam eingeschlichen (wie verbotene Ware), so daß dieses seine Existenz (weil es billig auf diese Art nicht hätte existieren sollen), mithin auch seine Vernichtung ignorieren kann, und die Schande der Mutter, wenn ihre uneheliche Niederkunft bekannt wird, kann keine Verordnung heben“ (S. 458). Es handle sich um einen ähnlichen Fall wie bei der Tötung im Duell, in welchem ein untergebener Soldat gegen die beleidigende Infragestellung seines Kriegsmuts, „worauf die Ehre seines Standes wesentlich beruht“, durch einen Vorgeordneten, die einzige Möglichkeit wahrnehme, sich zu rehabilitieren. Es scheine, daß Duellanten und Kindesmörderinnen sich „wie im Naturzustande“ befänden. „Hier kommt die Strafgerechtigkeit gar sehr ins Ge-

dränge: entweder den Ehrbegriff (der hier kein Wahn ist) durch Gesetz für nichtig zu erklären, und so mit dem Tode zu strafen, oder von dem Verbrechen die angemessene Todesstrafe wegzunehmen, und so entweder grausam oder nachsichtig zu sein“ (459). In beiden Fällen seien nämlich die Gesetzgebung und die Gesellschaftsordnung schuld daran, daß der Ehrbegriff der öffentlichen Meinung nicht mit dem sich decke, was das Gesetz regeln wolle, so „daß die öffentliche, vom Staat ausgehende, Gerechtigkeit in Ansehung der aus dem Volk eine Ungerechtigkeit wird“. Die gewundene Argumentation Kants zeigt deutlich die dialektische Struktur: die rechtsphilosophische Eheauffassung, die mit der in der „bürgerlichen Verfassung“ begründeten Auffassung von Ehre parallel läuft, ist selbst schuld an der außergesetzlichen Konfliktsituation der Täter, verweist sie auf eine außergesetzliche Lösung. Die Textstelle liefert im übrigen einen wichtigen Interpretationshinweis: In Wagners Drama findet sich die gleiche Parallelisierung von Kindesmord und Duell. Sie wurde bisher als unverständliche Episodenbildung betrachtet.

- ³³ Gmelin, Chr. Gottlieb: Grundsätze der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen, Tübingen 1785, § 68.
- ³⁴ Soden, F. J. von: Geist der teutschen Criminal-Geseze. 3 Bde., 1782/83; Bd. 2, § 109.
- ³⁵ Soden, F. J. von: Anm. 34, § 107.
- ³⁶ Über die literarische Evolution. In: Texte der russischen Formalisten, Bd. 1, hrsg. J. Striedter, Fink, München 1969, S. 433 ff., bes. S. 449 f.
- ³⁷ Vgl. dazu: Jauss, H. R.: Theorie der Gattungen und Literatur. In: Grundriß der romanischen Literaturen. Hrsg. H. R. Jauss und E. Köhler, Bd. 1, 1973, bes. S. 112.
- ³⁸ Die Textverweise nach der in Anm. 1 genannten Ausgabe.
- ³⁹ Vgl. dazu Mattenklott, G.: Melancholie in der Dramatik des Sturm und Drang. Metzler, Stuttgart 1968.
- ⁴⁰ Vgl. Anm. 32.
- ⁴¹ Brüggemann, Fr.: Der Kampf um die bürgerliche Welt- und Lebensanschauung in der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts. DVS 3/1925, S. 119.